

### **Beschlussprotokoll der 110. Sitzung des Parlaments**

vom 13. April 2026, 19.00 Uhr – 21.50 Uhr

im Stadthaus, Saal

<b>Vorsitz</b>	Urs Gerber, Parlamentspräsident
<b>Anwesend</b>	35 Parlamentsmitglieder
<b>Protokoll</b>	Raphael Wälter, Parlamentsschreiber
<b>Entschuldigt</b>	–

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die [Audioprotokolle](#) und die Sitzungsunterlagen sind auf der [Webseite des Parlaments](#) verfügbar.

#### **Traktanden**

1. Mitteilung des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
- 2.1 *Fraktionserklärungen*
- 2.2 *Persönliche Erklärung*
3. 25.04.02 Teilrevision "Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon" (Motion Assenberg Zahlbare Tagesstrukturen)
4. 25.08.01 Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen"
5. 25.02.07 Interpellation Bruno Bertschinger (SVP): Weiterverwendung des Migros-Provisoriums auf der Färberwiese
6. 25.02.09 Interpellation Saamel Lohrer (SP): Wem gehört der Wetziker Boden? Transparenz für alle
7. 25.03.07 Postulat Gerhard Schwabe (GLP): Fitnessgeräte im Jörg-Schneider-Park oder anderen Orten
8. 26.03.01 Postulat Brigitte Meier Hitz (SP): Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt
9. 25.03.08 Postulat Kaspar Spörri (SP): Blühendes Wetzikon
10. Verabschiedung der austretenden Parlamentsmitglieder

## **1. Mitteilung des Präsidenten**

Dem Parlament wurden seit der letzten Parlamentssitzung folgende parlamentarische Geschäfte zugestellt:

- 26.06.01 Zusatzkredit Sanierung GZO AG Spital Wetzikon
- 26.06.02 Jahresrechnung 2025
- 26.06.03 Geschäftsbericht 2025

Seit der letzten Parlamentssitzung wurde keine neue Anfrage eingereicht.

Seit der letzten Parlamentssitzung wurde keine Anfrage beantwortet.

## **2. Genehmigung der Traktandenliste**

Das Parlament genehmigt die Traktandenliste.

### *2.1 Fraktionserklärungen*

Fraktionserklärung von Raphael Zarth (GP) für die Grüne-Fraktion zum Wahlkampf, zu Gesprächen mit der Wetziker Bevölkerung und zur gestrigen Erneuerungswahl des Parlaments.

Fraktionserklärung von Marco Müller (AW) für die SP/AW-Fraktion zur Gestaltung der Gesellschaft.

Fraktionserklärung von Elmar Weilenmann (Die Mitte) für die Brücke-Fraktion zum 60-tägigen Test eines Linksabbiegeverbots von der Seegräbner- in die Schulhausstrasse.

Fraktionserklärung von Brigitte Meier Hitz (SP) für die SP/AW-Fraktion zu den gestrigen Erneuerungswahlen des Stadtrats und des Parlaments.

### *2.2 Persönliche Erklärung*

Persönliche Erklärung von Robin Schwitter (AW) zum Rückzug der Alternative Wetzikon aus dem Parlament.

3. 25.04.02 Teilrevision "Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon" (Motion Assenberg Zahlbare Tagesstrukturen)

Vorbemerkung: Aus der Parlamentsmitte werden keine weiteren Anträge eingereicht.

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien	Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- <b>und schulergänzende</b> Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, <del>und</del> Tagesfamilien <b>und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b>	Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, <del>und</del> Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
		<i>Die Absätze in den Artikeln werden gemäss Synopse der FK II nummeriert.</i>	Das Parlament zieht den <b>Antrag der FK II</b> dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.
<b>I. Einleitung</b>			
<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe <b>sowie das Volksschulgesetz</b> erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- <b>und schulergänzende</b> Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien <b>sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</b>	<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Volksschulgesetz erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<p><b>Art. 2 Rechtsgrundlagen</b> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;</li> <li>- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;</li> <li>- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;</li> <li>- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.</li> </ul> <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p>	<p><b>Art. 2 Rechtsgrundlagen</b> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;</li> <li>- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;</li> <li>- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;</li> <li>- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.</li> </ul> <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p> <p><b>Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</b></p>	<p><b>Art. 2 Rechtsgrundlagen</b> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;</li> <li>- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;</li> <li>- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;</li> <li>- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.</li> </ul> <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p> <p>Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.</p> <p>Diese Verordnung findet grundsätzlich auch Anwendung für alle Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in den Angeboten der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</p>	<p>Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.</p>
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<p><b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an</p>	<p><b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an</p>	<p><b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an</p>	<p>Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.</p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien <b>sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b> aus.	die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon aus.	
<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern <b>im Vorschulalter</b> unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus. <b>Für Kinder im Schulalter werden ausschliesslich Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.</b>	<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit Aufgehoben</b> <del>Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.</del> <del>Für Kinder im Schulalter werden ausschliesslich Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.</del>	Das Parlament zieht den <b>Antrag der FK II</b> dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.
<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> <del>Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.</del> Für Kinder im Vorschulalter werden Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie ausgerichtet.	<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet. <del>Für Kinder im Vorschulalter werden Gemeindebeiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie ausgerichtet.</del> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	Das Parlament zieht den <b>Antrag der FK II</b> dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<p><b>Art. 9 Schulkinder</b></p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.</p>	<p><b>Art. 9 Schulkinder</b> Für Schulkinder werden in der Regel Gemeindebeiträge nur an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie unterstützt werden.</p>	<p><b>Art. 9 Schulkinder</b> Für Schulkinder werden in der Regel Gemeindebeiträge nur an Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon ausgerichtet. Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse in den Tagesstrukturen ausschliesslich für die Nutzung von Angeboten der Schule Wetzikon aus.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können für Schulkinder auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder in Kindertagesstätten oder in einer Tagesfamilie unterstützt werden.</p>	<p>Das Parlament zieht den <b>Antrag der FK II</b> dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.</p>
<b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b>			
<p><b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in Wetzikon steuerpflichtig sind;</li> <li>- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> </ul>	<p><b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in Wetzikon steuerpflichtig sind;</li> <li>- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> </ul>	<p><b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, die in Wetzikon steuerpflichtig sind und</p> <p><del>die in Wetzikon steuerpflichtig sind;</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> </ul>	<p>Das Parlament zieht den <b>Antrag der FK II</b> dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.</p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> <li>- für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familien- <b>oder schulergänzende</b> Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> <li>- für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>die</b> aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind;</li> <li>- für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.</li> </ul>	
<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.</p> <p>Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.</p> <p>Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> <b>1</b> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.</p> <p><b>2</b> Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. <b>3</b> Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
<p><b>Art. 16 Schwelle</b> Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden</p>	<p><b>Art. 16 Schwelle</b> Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden</p>	<p><b>Art. 16 Schwelle</b> <b>1</b> Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden</p>	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<p>Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.</p> <p>Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	<p>Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.</p> <p>Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	<p>Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</p>	
<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b></p> <p>Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt.</p> <p>Der Tagesstarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p>Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b></p> <p>Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls <b>(Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate)</b> pro Tag festgelegt.</p> <p>Der Tagesstarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p>Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b></p> <p><sup>1</sup> Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate) pro Tag festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Tagesstarif wird alle fünf Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p>Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.</p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden. Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden. Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p><b>1</b> Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p><b>2</b> Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p><b>3</b> Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</p>	<p>Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.</p>
<p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p><b>Mehrheit</b></p> <p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p> <p><b>Minderheit</b></p> <p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von <del>0.625</del> <b>0.8</b> ‰ festgelegt.</p>	<p>Das Parlament zieht den <b>Mehrheitsantrag der FK II</b> dem der Minderheit mit 19:15 bei 1 Enthaltung vor.</p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<b>IV. Zusammenarbeit</b>			
<b>Art. 20 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	<b>Art. 20 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung <b>für Kinder im Vorschulalter</b> nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	<b>Art. 20 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
<b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	<b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen <b>für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter</b> in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	<b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b> <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. <sup>2</sup> Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>			
<b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023 in Kraft.  Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.	<b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023, <b>revidiert am xxxxx</b> in Kraft. Diese Verordnung ersetzt - die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013	<b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> <sup>1</sup> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023, <del>revidiert am xxxxx</del> in Kraft. <sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.	Das Parlament zieht den <b>Antrag der FK II</b> dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
	<p>- den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulgänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulgänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012:</p>	<p><del>den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulgänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulgänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012.</del></p>	
		<p><b>Art. 24 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss)</b>  <sup>1</sup> Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Verordnung treten auf den 1. August 2026 (Schuljahr 2026/2027) in Kraft.  <sup>2</sup> Die teilrevidierte Verordnung ersetzt den Grundsatz eines Kostendeckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der schulgänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon anlässlich der Urnenabstimmung "Definitive Einführung von schulgänzenden Tagesstrukturen an der Primarschule Wetzikon" vom 11. März 2012.</p>	<p>Das Parlament zieht den <b>Antrag der FK II</b> dem des Stadtrats mit klarer Mehrheit vor.</p>

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<b>Anhang</b>			
<b>Betreuungsinstitutionen</b> Kindertagesstätten oder Tagesfamilien	<b>Betreuungsinstitutionen</b> Kindertagesstätten oder Tagesfamilien <b>und Angebote der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.</b>	<b>Betreuungsinstitutionen</b> Kindertagesstätten oder Tagesfamilien und Angebote der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
<b>Betreuungskosten</b> Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.	<b>Betreuungskosten</b> Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, <del>oder</del> von der Tagesfamilie <b>oder von der Schule Wetzikon für die Nutzung von Angeboten der Tagesstrukturen</b> in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.	<b>Betreuungskosten</b> Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, <del>oder</del> von der Tagesfamilie oder von der Schule Wetzikon für die Nutzung von Angeboten der Tagesstrukturen in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
<b>Betreuungsmodul</b> In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.	<b>Betreuungsmodul</b> In Kindertagesstätten <b>oder in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon</b> können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.	<b>Betreuungsmodul</b> In Kindertagesstätten oder in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
<b>Elternbeitrag</b> Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbeitrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	<b>Elternbeitrag</b> Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbeitrag und <b>für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter</b> dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	<b>Elternbeitrag</b> Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbeitrag und für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.

Geltende Verordnung	Antrag des Stadtrats (Änderungen gegenüber geltender Verordnung <b>rot</b> )	Antrag der FK II (Änderungen gegenüber Antrag Stadtrat in <b>blau</b> )	Beschluss des Parlaments
<p><b>Kooperationsvereinbarung</b> Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.</p>	<p><b>Kooperationsvereinbarung</b> Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet <b>(Kindertagesstätten)</b> oder mit dem <b>Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland TFZO</b> eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.</p>	<p><b>Kooperationsvereinbarung</b> Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet (Kindertagesstätten) oder mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland TFZO eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.</p>	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.
<p><b>Maximaler Tagestarif</b> Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.</p>	<p><b>Maximaler Tagestarif</b> Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem <b>für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter</b> keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.</p>	<p><b>Maximaler Tagestarif</b> Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem für Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.</p>	Somit ist der <b>Antrag der FK II</b> angenommen.

Das Parlament genehmigt die Teilrevision der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und in den Tagesstrukturen der Schule Wetzikon mit 20 Ja-Stimmen bei 15 Nein-Stimmen und schreibt die Motion 25.04.02 "Zahlbare Tagesstrukturen" ab.

#### 4. 25.08.01 Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen"

Das Parlament stellt gemäss Antrag der Fachkommission I die Gültigkeit der Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" vom 27. November 2024 mit 34:1 Stimmen fest und beauftragt den Stadtrat, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Das Parlament stimmt gemäss Antrag der Fachkommission I mit 20:14 Stimmen bei 1 Enthaltung dem folgenden Gegenvorschlag zu:

"Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

##### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>3</sup> Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind:

[...]

3. Beschlüsse des Parlaments über finanzielle Geschäfte, [...] nicht überschreiten-,

4. [Beschlüsse des Parlaments über Anträge gemäss Art. 17 Ziff. 16 der Gemeindeordnung, wenn sie nur siedlungsorientierte und keine verkehrsorientierten Strassen betreffen.](#)

##### **Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Das Parlament ist zuständig für:

[...]

15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, [...] beteiligt ist-,

16. [die Beschlussfassung über Anträge an die Kantonspolizei betreffend dauernde signalisierte respektive markierte Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen, die eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit bezwecken.](#)"

Das Parlament lehnt gemäss Antrag der Fachkommission I die Volksinitiative "Mitbestimmen bei Temporeduktionen" vom 27. November 2024 mit 20:14 Stimmen bei 1 Enthaltung ab und gibt damit eine Abstimmungsempfehlung zur Ablehnung ab.

#### 5. 25.02.07 Interpellation Bruno Bertschinger (SVP): Weiterverwendung des Migros-Provisoriums auf der Färberwiese

Beantwortung durch den Stadtrat.

#### 6. 25.02.09 Interpellation Saamel Lohrer (SP): Wem gehört der Wetziker Boden? Transparenz für alle

Beantwortung durch den Stadtrat.

#### 7. 25.03.07 Postulat Gerhard Schwabe (GLP): Fitnessgeräte im Jörg-Schneider-Park oder anderen Orten

Das Parlament verschiebt die Beratung des Geschäfts.

#### 8. 26.03.01 Postulat Brigitte Meier Hitz (SP): Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt

Das Parlament verschiebt die Beratung des Geschäfts.

#### 9. 25.03.08 Postulat Kaspar Spörri (SP): Blühendes Wetzikon

Das Parlament verschiebt die Beratung des Geschäfts.

## **10. Verabschiedung der austretenden Parlamentsmitglieder**

Das Parlament verabschiedet 15 austretende Parlamentsmitglieder.

### **Parlament**

Urs Gerber  
Präsident

Raphael Wälter  
Parlamentsschreiber